



Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Guggisberg

Die Gemeinde Guggisberg erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 11 des Organisationsreglements vom 05. März 2004 das folgende Reglement:

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Guggisberg erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation** **Art. 2** ¹ Der Verkehrsverein Guggisberg vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ² Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt** **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Guggisberg, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Guggisberg befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze** **Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.— bis Fr. 3.— .
- ^{1a} Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.
- ² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 60.— bis Fr. 180.—
- b Wohnung mit 3 Zimmern Fr. 90.— bis Fr. 270.—
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 120.— bis Fr. 360.—
- d Wohnwagen Fr. 30.— bis Fr. 180.—
- ³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung des Verkehrsvereins mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
- Ausnahmen** **Art. 5** ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Guggisberg unentgeltlich übernachten,

- b Kinder unter 6 Jahren,
 - c Wochen- und Kurzaufenthalter,
 - d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
 - e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
 - f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
 - g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- ² Der Gemeinderat kann nach Anhören des Verkehrsvereins weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende **Art. 6** ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /
Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermieter und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 31. Januar des Rechnungsjahres beim Verkehrsverein die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle **Art. 8** ¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen des Verkehrsvereins.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung **Art. 9** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder

b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Verkehrsverein das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung **Art. 10** Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Verkehrsverein den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht **Art. 11** ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des Verkehrsvereins behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen **Art. 12** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Verkehrsvereins mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 15. Dezember 1995.

Guggisberg, 31. Oktober 2005

Gemeinderat Guggisberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schmied

sig. U. Gafner

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Änderung des Personalreglements – ANHANG I nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Amtsanzeiger Schwarzenburg vom 10. November 2005 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 13. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Gafner